



DI Robert Rosenberger
Wirtschaftskammer Österreich
Geschäftsstelle Bau

Per e-mail: rosenberger@bau.or.at

Wien, am 09.07.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.1.6/0096-V/2/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Asphaltmischanlagen, § 37 Abs. 2 Z 1 AWG 2002

Sehr geehrter Herr DI Rosenberger,
auf Ihre Anfrage, ob eine ortsfeste Asphaltmischanlage, die neben Primärmaterial (Gesteinskörnung und Bitumen) auch bis zu 40% aufbereiteten Alt-Asphalt (RA-Material) – und damit Abfall – einsetzt, unter die Ausnahme von der Genehmigungspflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen gemäß § 37 Abs. 2 Z. 1 AWG 2002 fällt, ist Folgendes festzuhalten:

Eine ortsfeste Asphaltmischanlage, die Alt-Asphalt d. h. Abfall, einsetzt, ist eine Behandlungsanlage für Abfälle und bedarf grundsätzlich einer Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002. Der Ausnahmetatbestand von der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 AWG 2002 setzt voraus, dass die Behandlungsanlage der ausschließlich stofflichen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle dient und die Behandlungsanlage einer Genehmigungspflicht gemäß § 74ff GewO 1994 unterliegt.

Entsprechend der Definition für „stoffliche Verwertung“ (§ 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002) sind die stofflichen Eigenschaften des Abfalls, mit dem Hauptzweck der unmittelbaren Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten, zu nutzen. Der endgültige Verwertungsschritt erfolgt dabei in der Behandlungsanlage.

Nicht gefährlicher und zur RA-Material aufbereiteter Alt-Asphalt, ist eine Mischung aus Gesteinskörnung und Bitumen, die gebrochen und gesiebt wurde. Wird dieses Material in einer Asphaltmischanlage, die aus Primärmaterial (Gesteinskörnung und Bitumen) Asphalt herstellt, eingesetzt und damit das Primärmaterial ersetzt, so ist von einer Substitution von Primärrohstoffen unter Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls auszugehen. In der Asphaltmischanlage erfolgt mit dem Einsatz dieses aufbereiteten Alt-Asphalts zur Herstellung von Asphalt eine ausschließlich stoffliche




Verwertung. Der endgültige Verwertungsschritt ist in der Behandlungsanlage erfolgt und das Abfallende gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 erreicht. Sofern diese Behandlungsanlage einer Genehmigungspflicht gemäß § 74ff GewO 1994 unterliegt, ist diese von der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 ausgenommen.

Vorausgesetzt wird bei der obigen Beurteilung die Einhaltung abfallrechtlichen Regelungen, insbesondere die Zulässigkeit dieser Verwertung (§15 Abs. 4a AWG 2002).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag. Evelyn Wolfslehner

elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-15T08:15:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	